

Benutzerordnung der Stadtbücherei



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 19.02.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Laufenburg (Baden) (Benutzerordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Laufenburg (Baden) unterhält die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien (Bücher, Zeitschriften, MC, CD und Spiele) zu entleihen und die Stadtbücherei sowie den Online-Katalog der Stadtbücherei zu nutzen.
3. Informationen zum Datenschutz sind der „Anlage Datenschutz“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 2 Anmeldung

1. Bei der Anmeldung muss sich jede/r Leser/in, soweit er nicht persönlich bekannt ist, ausweisen.
2. Gegen eine Gebühr von 5,00 € wird ein Benutzerausweis ausgehändigt. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre erhalten den Benutzerausweis ermäßigt für 2,50 €. Dieser ist zeitlich unbeschränkt gültig, aber nicht übertragbar.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 13. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.
4. Eine Ausleihe ist nur gegen Vorlage des eigenen Benutzerausweises möglich. Änderungen von Namen und Anschriften sind der Bücherei anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe

1. Die Ausleihdauer beträgt 4 Wochen. Eine einmalige Verlängerung um weitere 4 Wochen ist möglich.
2. Das Weiterleihen der Medien ist nicht gestattet.

3. Die Ausleihe ist gebührenfrei.
4. Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird pro Medium und Woche 1,00 € ohne vorherige Mahnung berechnet. Sollten bei Leihzeitüberschreitungen schriftliche Anmahnungen erforderlich sein, so hat die/der Leser/in die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien

1. Jede/r Benutzer/in ist gehalten, die entliehenen Medien sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Beschmutzungen, Beschädigungen und bei Verlust muss Ersatz geleistet werden.
2. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen.

§ 5 Hausordnung

1. Büchereien sind Orte der Ruhe. Man hat sich so zu verhalten, dass niemand gestört oder behindert wird. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.
3. Durch die erstmalige Benutzung der Stadtbücherei wird der Inhalt dieser Benutzerordnung anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 06.03.2018 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 23.02.2024

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laufenburg (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2024 vom 23.02.2024.